

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit der Bundestagswahl ist die Steuergesetzgebung vorübergehend zur Ruhe gekommen. Eine Atempause, in der Verwaltung und Gerichte die vergangenen Rechtsänderungen verarbeiten können. Von breiter Bedeutung ist dabei die Reform der steuerlichen Berücksichtigung der Reisekosten. Das Wichtigste aus dem aktuellen Verwaltungserlass haben wir auf der Seite 3 für Sie dargestellt. Auf die aktuelle Verwaltungsmeinung zur Unternehmensumstrukturierung weist der Artikel 32 auf Seite 2 hin.

- 29/13 ● **Substratanbau:** Gewerblichkeit durch Anbau für Biogasanlage?
- 30/13 **Pensionspferde:** Auch in Ausnahmefällen keine Pauschalierung
- 31/13 **Kommunalarbeiten:** An die steuerlichen Folgen denken
- 32/13 **Unternehmensstruktur:** Positive Urteile werden nicht angewendet
- 33/13 ● **Reisekosten:** Neue Regeln ab 2014
- 34/13 **Minijobs:** Befreiung von RV-Pflicht rechtzeitig anzeigen
- 35/13 **Gebäuderenovierung:** Kosten für neues Dach sofort abziehen?
- 36/13 **Altverluste Wertpapiere:** Frist bis 31.12.2013 beachten!
- 37/13 **Alterskasse:** Keine Beitragsnachforderungen mehr für Ehegatten



Substratanbau:

29/13 ●

Gewerblichkeit durch Anbau für Biogasanlage?

Ein fast schon gelöst geglaubtes Problem hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil wieder auf die Agenda gesetzt: Führt der ausschließliche Anbau für eine gewerbliche Biogasanlage zur Gewerblichkeit des Substratanbaus?

Erhebliche Folgen

An die Gewerblichkeit des bisher landwirtschaftlichen Ackerbaus knüpfen sich zahlreiche Folgen: Es entfällt das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr mit seiner anteiligen Zurechnung zu zwei Kalenderjahren, wodurch sich Gewinnschwankungen stärker auf die Einkommensteuerprogression auswirken. Die Zulässigkeit für Investitionsabzugsbeträge kann entfallen, weil Größengrenze nicht mehr der Wirtschaftswert sondern das Eigenkapital ist. Es stellt sich auch die Frage, ob das Feldinventar steuerlich bewertet werden muss, was bei bisheriger Nichtbewertung zu einer einmalig erheblichen Gewinnerhöhung führt. Entfallen würde auch die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Schlepper und Anhänger im landwirtschaftlichen Betrieb (das war im Urteilsfall die Streitfrage) und die Agrardieselvegütung.

Finanzverwaltung wurde bestätigt

Die Finanzverwaltung ist schon lange der Auffassung, dass ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt, wenn ein Landwirt nahezu seine gesamte Ernte (mehr als 90 %) in einer von ihm selbst betriebenen Biogasanlage einschließlich Verstromung verwertet. Der Substratanbau ist also noch Landwirtschaft, wenn zu 10 % nicht in der Biogasanlage verwertete Erzeugnisse ange-

baut werden. Nach überwiegender Auslegung sollen in diese 10 % auch Umsätze aus landwirtschaftlicher Tierhaltung einzurechnen sein – verbindlich aufgeschrieben hat die Finanzverwaltung das jedoch nicht. Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb kann unter bestimmten Bedingungen die reine Gaserzeugung mit in einem Gewerbebetrieb ausgegliederter Verstromung sein.

Problem auch bei Beteiligung an Biogasanlage?

Innerhalb der Finanzverwaltung wird zum Teil auch folgende Auffassung vertreten: Es liegt ein gewerblicher Substratanbau vor, wenn mehr als 90 % der Ernte an eine Biogasanlage geliefert werden, an der der Landwirt beteiligt ist und er zur Lieferung gesellschaftsrechtlich verpflichtet ist.

Wir halten diese Auffassung für abwegig, eine gerichtliche Klärung oder einen eindeutigen Erlass der Finanzverwaltung gibt es dazu bisher jedoch nicht.

Fazit

Der Substratanbau bleibt sicher landwirtschaftlicher Betrieb, wenn mindestens 10 % der Anbaufläche mit anderen Früchten als dem Substratanbau für die Biogasanlage bestellt werden. Wie wichtig die Einhaltung dieser Grenze ist und wie teuer die Gewerblichkeit wirklich kommt, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Auswirkungen auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Urteil vom 06.03.2013 II R 55/11,
BMF-Schreiben vom 06.03.2006 BStBl I S. 248



Pensionspferde: Auch in Ausnahmefällen keine Pauschalierung

30/13

Schon vor Jahren hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die USt-Pauschalierung auf Umsätze aus der Pensionspferdehaltung für Privatleute, Gewerbetreibende und selbständig Tätige (z. B. Reitlehrer) nicht anwendbar ist. 19 % Umsatzsteuer müssen aus den Einnahmen herausgerechnet und an das Finanzamt abgeführt werden. Dafür werden Umsatzsteuerbeträge aus erhaltenen Rechnungen, die der Pensionspferdehaltung zuzuordnen sind, als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Generell kann die Umsatzsteuerpauschalierung nur noch auf Einnahmen aus Pensionstierhaltung für Landwirte angewendet werden, sofern eine den Vieheinheiten entsprechende Flächenbewirtschaftung erfolgt.

Keine Ausnahmen

Streitig ist vor den Finanzgerichten immer wieder die Frage, ob es Ausnahmen von dieser Regel gibt – das wurde bisher durchgehend verneint.

Die Umsatzsteuerpauschalierung ist auf die Pensionshaltung für Nichtlandwirte z. B. auch dann nicht anwendbar,

- wenn es sich um Fohlen handelt, die für die Installer aufgezogen werden,
- wenn Stuten zum Belegen und Abfohlen gehalten werden,
- wenn es sich um Gnadenbrotperde handelt oder
- wenn die Pferde ausschließlich auf der Weide gehalten werden (Robusthaltung).

Abgelehnt haben die Finanzgerichte auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % für Zuchtleistungen, wenn Pferde für Nichtlandwirte gehalten werden. Ausnahme kann hier die kurzfristige Aufnahme von Stuten zur Bedeckung sein.

Die Finanzgerichtsurteile werden zum Teil noch vom Bundesfinanzhof überprüft, die Erfolgchancen sind aber wohl überschaubar. In der Praxis sollte damit kalkuliert werden, dass auf jegliche Pensionstierhaltung für Nichtlandwirte 19 % Umsatzsteuer anfällt und diese Umsatzsteuer auch abgeführt wird. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

Urteile FG Nürnberg vom 11.12.2012 2 K 1068/11 NZB BFH XI B 10/13, Nds. FG vom 14.02.2013 5 K 281/11 Rev. BFH XI R 13/13

Kommunalarbeiten: An die steuerlichen Folgen denken

31/13

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb Dienstleistungen für einen Nichtlandwirt wie z. B. eine Kommune erbringt, muss an verschiedene steuerliche Folgen gedacht werden.

Einkommensteuer

Dienstleistungen an Landwirte oder Nichtlandwirte können noch Teil des landwirtschaftlichen Betriebes sein, wenn der Umsatz aus allen Dienstleistungen nicht mehr als 51.500 € beträgt und nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes. Die betreffenden Maschinen müssen zu mindestens 10 % auch im landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Kommunalarbeiten: An die steuerlichen Folgen denken

Umsatzsteuer

Auf Dienstleistungen an Nichtlandwirte kann die Umsatzsteuerpauschalierung grundsätzlich nicht angewendet werden. Es sind 19 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen (u.U. kann die Bagatellgrenze von 4.000 € im Jahr angewendet werden). Wird eine Maschine zu mehr als 5 % für dem Regelsteuersatz unterliegende Umsätze verwendet, kann auch auf deren Verkauf die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr angewendet werden.

Kraftfahrzeugsteuer

Die Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern für Dienstleistungen an Nichtlandwirte führt grundsätzlich zum Verlust der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für jeweils mindestens einen Monat. Die Steuerbefreiung bleibt aber erhalten, wenn durch einen Landwirt im Auftrag von Gemeinden öffentliche Grünflächen gepflegt oder Straßen gereinigt werden (einschließlich Winterdienst). Wenn z. B. ein Maschinenring oder ein Gewerbebetrieb Auftraggeber für Winterdienst auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Straßen ist, kann u.U. die Befreiung für Straßenreinigung in Frage kommen (auf gesonderten Antrag). Unter keine Befreiung fällt der Winterdienst auf Firmen- oder Privatgrundstücken wie z. B. Supermarktparkplätze.

Gerade aus umsatzsteuerlichen Gründen kann es sinnvoll sein, Kommunalarbeiten in einen gesonderten Gewerbebetrieb auszugliedern. Eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ist dann jedoch nur eingeschränkt möglich.

Sprechen Sie die für Sie günstigste Gestaltung mit uns ab.

Verfügung LfSt Bayern vom 13.05.2013 S6108.1.1-4/2St34N, § 3 Nr. 4 und 7 e) KraftStG

Unternehmensstruktur: Positive Urteile werden nicht angewendet

32/13

In der ersten Ausgabe des Jahres (Artikel 4/13) hatten wir von positiven Grundsatzurteilen des Bundesfinanzhofes zur Unternehmensumstrukturierung berichtet. Dazu hat das Bundesfinanzministerium nun einen „Nichtanwendungserlass“ herausgegeben. Die Finanzämter dürfen die neuen Grundsätze dadurch bis auf weiteres nicht anwenden.

Worum geht es?

Es ging bei den Urteilen um die steuerunschädliche Ausgliederung von Unternehmensteilen vor einer Betriebsübertragung sowie um die Übertragung von Wirtschaftsgütern einschließlich eines Darlehens zwischen einer Personengesellschaft und dem Einzelbetrieb des Gesellschafters.

Würde man die in den Beispielen des Artikels 4/13 beschriebenen Gestaltungen trotz des Nichtanwendungserlasses in der Praxis anwenden, würde das Finanzamt die daraus nachteiligen Folgen der alten Rechtsauffassung ziehen müssen.

Die positivere Sichtweise des Bundesfinanzhofes müsste man dann vor Gericht durchsetzen und würde dabei zumindest ein schwer kalkulierbares Restrisiko eingehen. Das hindert natürlich nicht, die Urteilsgrundsätze in Streitfällen zu bereits verwirklichten Sachverhalten zu ihren Gunsten ins Feld zu führen.

BMF-Schreiben vom 08.08.2013 BStBl I S. 1164



Reisekosten: Neue Regeln ab 2014

Schon zu Beginn des Jahres wurden neue gesetzliche Regeln für die einkommensteuerliche Berücksichtigung von Reisekosten verabschiedet. Inzwischen hat die Verwaltung einen umfangreichen Anwendungserlass herausgegeben mit Regelungen für

- den Werbungskostenabzug in der Steuererklärung des Arbeitnehmers,
- die lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Erstattung an Arbeitnehmer und
- den Abzug von Reisekosten in der Gewinnermittlung des Unternehmers.

Nachfolgend sind die wichtigsten Grundsätze aufgeführt.

Was sind Reisekosten?

Reisekosten sind Aufwendungen, die durch eine betrieblich veranlasste Tätigkeit außerhalb der Wohnung und – bei Unternehmern – außerhalb des Betriebsmittelpunktes oder – bei Arbeitnehmern – außerhalb der „ersten Tätigkeitsstätte“ anfallen. Das sind Dienst- oder Geschäftsreisen, aber auch jede andere betrieblich veranlasste Abwesenheit, wie die Fahrt zur Zuckerfabrik oder die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei einem Kunden.

Für Arbeitnehmer ist die „erste Tätigkeitsstätte“ ab 2014 neu definiert worden. Damit ist eine ortsfeste Einrichtung gemeint, z. B. die Hofstelle, das Büro oder das Firmengebäude. Die Tätigkeit z. B. mit dem Schlepper auf dem Feld oder auf dem LKW ist jedoch „auswärtig“.

Bei mehreren Tätigkeitsstätten eines Arbeitnehmers muss nach bestimmten Grundsätzen entschieden werden, welches die „erste Tätigkeitsstätte“ ist.

Verpflegungsmehraufwendungen

Verpflegungsmehraufwendungen können geltend gemacht oder steuerfrei an Arbeitnehmer erstattet werden, wenn der Unternehmer oder Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen abwesend von seiner Wohnung, dem Betrieb bzw. der ersten Tätigkeitsstätte ist.

Abgezogen bzw. steuerfrei erstattet werden können folgende Pauschalen (unabhängig vom tatsächlichen Aufwand):

- 12 €/Tag bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit,
- 24 €/Tag bei 24-stündiger Abwesenheit.

Bei mehrtägiger Abwesenheit können am An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer der Abwesenheit jeweils 12 € geltend gemacht werden.

Beköstigung während der Abwesenheit

Wird ein Arbeitnehmer auf Rechnung des Arbeitgebers auf einer Dienstreise beköstigt (zum Beispiel im Rahmen eines Seminars), wird die Verpflegungspauschale des betreffenden Tages gekürzt: für ein Frühstück um 4,80 € sowie für Mittag- oder Abendessen um jeweils 9,60 € (maximal bis auf 0 €).

Der Arbeitgeber kann den Beköstigungsaufwand als Betriebsausgabe abziehen, braucht also die entsprechenden Belege.

Fahrtkosten

Benutzt ein Arbeitnehmer für eine Dienstreise den eigenen Pkw, können 0,30 € je gefahrenen km als Werbungskosten abgesetzt oder steuerfrei erstattet werden. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, können die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden (Belege sammeln).

Die gleichen Kilometersätze gelten, wenn der Unternehmer für eine Geschäftsreise einen privaten Pkw nutzt. Wird ein im Betriebsvermögen befindlicher Pkw genutzt, gilt die Geschäftsreise als normale betriebliche Fahrt.

Übernachungskosten

Betrieblich veranlasste Übernachtungen bei Unternehmern können mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Nicht abziehbar sind dabei die Kosten für das Frühstück. Ist das Frühstück in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen, wird es mit 4,80 € aus den Bruttogesamtbetrag herausgerechnet.

Werden einem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten erstattet, sollte eine Übernachtungsrechnung mit Frühstück immer an die Adresse des Arbeitgebers ausgestellt sein. Dann kann der Gesamtbetrag steuerfrei erstattet werden. Für das Frühstück werden 4,80 € von der Verpflegungspauschale des Tages abgezogen – auch wenn ein höherer Wert für Frühstück in der Rechnung steht.

Nachweise führen

Wichtig ist bei Reisekosten, dass entsprechende Nachweise geführt werden. Aufzuzeichnen sind Datum, Dauer und der betriebliche Anlass der Reise. Für die Verpflegungsmehraufwendungen müssen auch Uhrzeit von Beginn und Ende der Reise aufgezeichnet werden, für Fahrtkosten mit dem Privat-Pkw die gefahrenen km. Bei Geltendmachung von tatsächlichen Kosten müssen die entsprechenden Belege gesammelt werden.

Gemischt veranlasste Reisen

Ist eine Dienst- oder Geschäftsreise sowohl betrieblich als auch privat veranlasst, ist nur der betrieblich veranlasste Teil abziehbar. Wichtig ist, dass beide Teile klar voneinander trennbar sind. Das ist z. B. der Fall, wenn an zwei Tagen eine Fachmesse besucht wird und am dritten Tag eine Stadtbesichtigung. Der zeitliche Anteil von betrieblicher und privater Veranlassung muss nachgewiesen werden, z. B. durch ein Reiseprogramm oder durch Aufzeichnungen. Fehlt dieser Nachweis und ist die private Mitveranlassung ersichtlich, wird das Finanzamt den Abzug der Kosten vollständig verweigern.

Die steuerlichen Regelungen zu den Reisekosten sind voller Fallstricke, bieten aber auch viele Gestaltungsmöglichkeiten. Wir erläutern Ihnen gern, wie Sie die Regeln für Ihren Betrieb nutzen können.

BMF-Schreiben vom 30.09.2013, www.bundesfinanzministerium.de





Minijobs: Befreiung von RV-Pflicht rechtzeitig anzeigen

34/13

Seit Beginn des Jahres unterliegen Minijobs mit einem Arbeitslohn von maximal 450 € im Monat grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Davon kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen. Die Befreiung ist zu Beginn, aber auch während des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Sie wirkt ab Beginn des Monats, in dem sie erfolgt.

Wie erfolgt die Befreiung?

Bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeitgebern erfolgt sie durch schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Die wird dann nicht an die Minijob-Zentrale geschickt, sondern zu den Lohnunterlagen genommen. Die Anzeige an die Minijob-Zentrale erfolgt mit der Sozialversicherungsmeldung. Bei Minijobs im Privathaushalt erfolgt die Befreiung durch Erklärung auf dem Haushaltsscheck, die Anzeige erfolgt mit dessen Eingang bei der Minijob-Zentrale.

Wichtig: Der Arbeitgeber muss den Befreiungsantrag innerhalb von 6 Wochen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn-See) anzeigen. Bei verspäteter Anzeige wirkt die Befreiung erst nach Ablauf des Monats, der dem Monat des Eingangs der Anzeige bei der Minijob-Zentrale folgt.

Wann ist keine Befreiung notwendig?

Keine Befreiung ist erforderlich bei Minijobs, die schon im Jahr 2012 bestanden. Bei Minijobs mit Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2013 mit freiwilliger Option zur Rentenversicherungspflicht ist eine Befreiung nicht möglich.

Beachte: Die Rentenversicherungspflicht bringt auch interessante Vorteile mit sich. Der Arbeitnehmer sollte sich vor einer Befreiung beraten lassen!

Siehe www.minijob-zentrale.de mit umfangreichen Erläuterungen

Gebäuderenovierung: Kosten für neues Dach sofort abziehen?

35/13

Wird bei einer Gebäuderenovierung lediglich schon Vorhandenes durch Neues ersetzt, sind auch hohe Kosten sofort als Betriebsausgabe oder bei privater Vermietung als Werbungskosten abziehbar. Das gilt z. B. für den Ersatz einer Ofenheizung durch Zentralheizung oder einer Sickergrube durch einen Abwasseranschluss. Werden mit der Maßnahme jedoch neue oder erweiterte Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, liegen nachträgliche Herstellungskosten vor, die sich nur über die Abschreibung auswirken, i.d.R. also erst sehr langfristig.

In einem aktuellen Urteilsfall hatte ein Vermieter ein neues Satteldach auf ein Mietshaus errichten lassen, da das bisherige Flachdach undicht geworden war. Den dadurch entstandenen Dachraum nutzte er nicht, er war nur schwer zugänglich und

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Gebäuderenovierung: Kosten für neues Dach sofort abziehbar?

ein Ausbau als Wohnraum nicht zulässig. Also ging er davon aus, dass keine erweiterte Nutzungsmöglichkeit entstanden ist und die Kosten sofort abzugsfähig sind. Das sah der Bundesfinanzhof anders: Ausreichend sei, dass der Dachraum theoretisch als Speicher nutzbar sei, auch wenn der Vermieter das gar nicht vor hat. Statt dem Sofortabzug wurde im Urteilsfall lediglich eine Abschreibung von 2 % der Kosten zugelassen.

Sprechen Sie die steuerliche Auswirkung von Renovierungsmaßnahmen möglichst schon im Planungsstadium mit uns ab.

BFH-Urteil vom 15.05.2013 IX R 36/12

Altverluste Wertpapiere:

36/13

Frist bis 31.12.2013 beachten!

Altverluste aus Wertpapiergeschäften bis 2008 können nur noch mit bis zum 31.12.2013 realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet werden. Nach 2013 sind diese Verluste nur noch mit Spekulationsgewinnen aus anderen Wirtschaftsgütern wie Edelmetallen oder Gebäuden verrechenbar. Sprechen Sie uns oder Ihre Bank an.

§ 52a Abs. 11 S. 11 EStG

Alterskasse: Keine Beitragsnachforderungen mehr für Ehegatten

37/13

Im Bundesunfallkassen-Neuordnungsgesetz sind Regelungen enthalten, die rückwirkend ungerechte Beitragsnachforderungen für Ehegatten von Landwirten verhindern.

Nachforderungen aufgrund bisheriger Rechtslage

Im Oktober 2010 wurde die rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht zur Alterssicherung der Landwirte nach einer Eheschließung erschwert: Eine rückwirkende Befreiung war nur möglich, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gestellt wurde.

Ging der Antrag verspätet bei der Alterskasse ein, war der Antragseingang maßgebend für den Beginn der Befreiung. In ca. 2000 Fällen führte dies zu einer Beitragszahlung von jeweils mehreren Tausend Euro, die sofort gezahlt werden mussten. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Neu: Befreiung wieder rückwirkend ab Eheschließung

Durch massive Interventionen des Berufsstandes konnte der alte Rechtszustand wieder hergestellt werden. Hier konnten Ehegatten bei vorliegender Voraussetzung eine Befreiung unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung erreichen.

Rückerstattung gezahlter Beitragsnachforderungen

Die landwirtschaftlichen Alterskassen werden die Betroffenen von Amts wegen ermitteln und im Ergebnis die schon gezahlten Beiträge zurückerstatten.

Aufgrund eines Datenaustauschverfahrens zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterskasse erfahren die Alterskassen frühzeitig von einer Eheschließung. Nachforderungen sind somit nicht mehr zu erwarten.